

An den Landrat

Glarus, 2. Juli 2015

Interpellation Fraktionen der SP und der Grünen „i.S. Verzicht auf Fortsetzung der Kunstdenkmäler-Inventarisierung“

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Am 27. Mai 2015 reichten die Landratsfraktionen der SP und der Grünen die Interpellation „i.S. Verzicht auf die Fortsetzung der Kunstdenkmäler-Inventarisierung“ ein. Die Interpellanten nehmen Bezug auf die Bekanntmachung des Regierungsrates vom 12. Mai 2015, auf die Erarbeitung eines Kunstdenkmäler-Bands „Glarner Hinterland“ zu verzichten.

2. Vorbemerkungen

Es fällt auf, dass die Interpellanten keinen Unterschied machen zwischen der Buchreihe über die Kunstdenkmäler und dem gesetzlich vorgeschriebenen Inventar der Kultur- und Baudenkmäler. Die beiden Bereiche werden offensichtlich miteinander vermischt. Dem Regierungsrat ist das Wissen um das gebaute Kulturerbe wichtig. Deshalb will er vorab den Unterschied zwischen der Buchreihe über die Kunstdenkmäler (*Kunstdenkmäler-Bände*) und dem *Inventar der Kultur- und Baudenkmäler* aufzeigen.

2.1. Kunstdenkmäler-Bände

„Die Kunstdenkmäler der Schweiz“ ist der Name einer Buchreihe, die seit 1927 erscheint. Herausgeberin ist die Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte GSK. Sie erforscht im Rahmen dieses wissenschaftlichen Grossprojekts zusammen mit Bund, Kantonen und weiteren Partnern die historische Baukultur der Schweiz und publiziert die Resultate in den sogenannten *Kunstdenkmäler-Bänden*. Dabei finanzieren die Kantone die Herstellung eines druckfertigen Manuskripts, während die GSK für die wissenschaftliche Begleitung, den Druck und den Vertrieb der Bände aufkommt. Der Kanton Glarus hat 1972 mit der Grundlagenforschung seiner Kunstdenkmäler begonnen. 2009 hat der Landrat einen Rahmenkredit von 1 Million Franken gesprochen, um befristet bis September 2015 einen Kunsthistoriker als Bearbeiter eines ersten Bands „Glarner Unterland“ anstellen zu können. Dieser erste Band wird plangemäss im Herbst 2017 in gedruckter Form vorliegen.

Die Kenntnisse über das gebaute Kulturerbe werden nach einheitlichen wissenschaftlichen Kriterien erarbeitet und durch die Publikation allgemein zugänglich gemacht. Die systematische Erfassung ermöglicht eine ausgewogene und unabhängige Beurteilung. Jeder Band

macht Angaben zur Siedlungsentwicklung, Wirtschaftsgeschichte und zu den baugeschichtlichen Einflüssen. Damit wird die Einordnung einzelner Objekte und Siedlungen im kunst- und kulturgeschichtlichen Kontext einer ganzen Region ermöglicht. *Kunstdenkmäler-Bände* haben jedoch weder behördenverbindliche Wirkung noch sind sie ein gesetzliches Erfordernis. Sie können letztlich als Ergänzung zum *Inventar der erhaltenswerten Kultur- und Baudenkmäler* gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) bezeichnet werden.

2.2. Inventar der erhaltenswerten Kultur- und Baudenkmäler

Beim *Inventar der erhaltenswerten Kultur- und Baudenkmäler* gemäss Artikel 9 NHG handelt es sich um eine vom Regierungsrat zu beschliessende Liste von schutzwürdigen Objekten. Die darin pro Objekt formulierten Schutzziele sind zwar nicht für die Eigentümer, jedoch für die Behörden verbindlich. Der Landrat hat 2011 einen Rahmenkredit von 430'000 Franken zur Erarbeitung eines solchen Inventars in den Jahren 2011–2014 gewährt. Nach Abschluss der Vorarbeiten wurden im Frühling 2015 die Eigentümer der vorgeschlagenen Objekte sowie die kantonale Natur- und Heimatschutzkommission und der Glarner Heimatschutz zur Umschreibung der Schutzziele angehört. Das Anhörungsverfahren, welches die Fachstelle für Denkmalpflege und Ortsbildschutz durchführte, ist mittlerweile abgeschlossen. Voraussichtlich im kommenden Herbst wird das Inventar dem Regierungsrat zum Erlass vorgelegt. Eine in diesem Zusammenhang eingereichte Interpellation wird der Regierungsrat separat beantworten.

3. Zu den einzelnen Fragen

Zu Frage 1. – Als Grundlage für die Nutzungsplanungen in den Gemeinden dient das behördenverbindliche *Inventar der erhaltenswerten Kultur- und Baudenkmäler* gemäss Artikel 9 NHG. Die *Kunstdenkmäler-Bände* liefern in Ergänzung dazu die wissenschaftlichen Grundlagen für die Denkmalpflege und den kulturgeschichtlichen Überbau. Sie sind für die Nutzungsplanung nicht unbedingt erforderlich, höchstens wünschbar. Der Regierungsrat hat im Kontext der Effektivitätsanalyse das Machbare vom Wünschbaren unterschieden und beschlossen, auf das Wünschbare zu verzichten.

Zu Frage 2. – Durch den Verzicht auf die Erarbeitung weiterer *Glarner Kunstdenkmäler-Bände* (vgl. 2.1.) entsteht keine Rechtsunsicherheit. Hingegen wird mit dem Erlass eines *Inventars der erhaltenswerten Kultur- und Baudenkmäler* (vgl. 2.2.) die Rechtssicherheit verbessert. Diese Arbeiten sind im Gang und werden bald ihren Abschluss finden.

Zu Frage 3. – Es trifft zu, dass die Arbeiten für den ersten Glarner *Kunstdenkmäler-Band* seit sechs Jahren plangemäss, ohne zeitliche Verzögerung und ohne Kostenüberschreitung sehr gut voranschreiten. Dies ist das Verdienst des äusserst effizient und doch sorgfältig arbeitenden Kunsthistorikers. Um nach Abschluss des Bands „Glarner Unterland“ einen nächsten unter dem Titel „Glarner Hinterland“ in Angriff nehmen zu können, müsste dessen befristete Anstellung um weitere acht Jahre verlängert werden. Dazu wäre – unter Berücksichtigung weiterer Kosten – ein Verpflichtungskredit von total 1,3 Millionen Franken nötig. Ein Budgetkredit allein reicht nicht aus.

Im Kontext der Effektivitätsanalyse beurteilt der Regierungsrat heute das Kosten-/Nutzenverhältnis anders als noch 2009. Der Regierungsrat anerkennt zweifellos den kulturhistorischen Wert, den das Werk für den Kanton hat – unter Umständen auch als Grundlage für weitere Aufgaben etwa im Bereich des Tourismus oder der Standortförderung. Er ist jedoch der Meinung, dass der gedruckte Kunstdenkmäler-Band „Glarner Unterland“ zwar von Spezialisten und Interessierten genutzt werden wird, aber für die Aufgabenerfüllung des Kantons nicht zwingend notwendig ist. Deshalb hat er entschieden, dem Landrat keinen Verpflichtungskredit für einen zweiten Band zu beantragen.

Zu Frage 4. – Der Regierungsrat ist sich des Stellenwerts des gebauten Kulturerbes und der sich daraus ergebenden Verpflichtungen in allen Kantonsteilen sehr wohl bewusst. Es trifft zu, dass der Rechnungsabschluss 2014 wider Erwarten günstig ausfiel. Der Entscheid, auf die Erarbeitung eines weiteren *Kunstdenkmäler-Bands* zu verzichten, ist jedoch nicht von der Vergangenheit geprägt, sondern von der Aussicht auf die sich verschlechternde Finanzlage in der Zukunft. Auch aus diesem Grund ist er negativ ausgefallen.

Zu Frage 5. – Die Erarbeitung des *Inventars der erhaltenswerten Kultur- und Baudenkmäler* gemäss Artikel 9 NHG ist gesetzlich vorgeschrieben, im Gang und wird fortgeführt (vgl. 2.2.). Für die Erarbeitung der *Kunstdenkmäler-Bände* gibt es keine gesetzliche Verpflichtung (vgl. 2.1.).

Zu Frage 6. – Der Regierungsrat hat verschiedene Finanzierungsmodelle geprüft. Für einen Band „Glarner Hinterland“ (Gesamtkosten 1,3 Mio. Fr.) konnte in diesem Zusammenhang ein wesentlicher Anteil privater Mittel sowie ein Beitrag der Gemeinde Glarus Süd gewonnen werden. Der Anteil der benötigten Steuermittel hätte so auf rund 500'000 Franken (verteilt auf acht Jahrestanchen) fixiert und damit auf unter 50 Prozent gesenkt werden können. Beim Band „Glarner Unterland“ (Gesamtkosten 1 Mio. Fr.) war die Finanzierung noch je hälftig aus Mitteln der Steuerreserven einerseits und aus Beiträgen von Kulturfonds und Hans-Streiff-Stiftung anderseits erfolgt.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Röbi Marti, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber

Beilage:
- Interpellation